

1. Allgemeines

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von Standardsoftware („**Besondere Bedingungen**“) gelten ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland („**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) und gelten für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware gegen laufende Vergütung nebst zugehöriger Dokumentation zwischen dem Lieferanten der Software (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und der BASF SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „**Auftraggeber**“).

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichnete vertragsgegenständliche Software („**Software**“) sowie die dazugehörige Dokumentation während der vereinbarten Mietdauer zum Gebrauch.

2.2. Der Umfang der Software, insbesondere Bezeichnung, Anzahl, Art und Umfang der erworbenen Lizenzen und Metriken sowie die Mietdauer, ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers.

2.3. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Software – je nach Vereinbarung – entweder (i) durch Bereitstellung zum Download und zur Installation auf einer eigenen Hardwareumgebung des Auftraggebers (nachfolgend „**Installation**“) oder (ii) durch das ständige Bereithalten der Software zum jederzeitigen Zugriff durch den Auftraggeber über das Internet mittels Webbrowser (nachfolgend auch „**Software as a Service**“ oder „**SaaS**“); jeweils unter Mitteilung erforderlicher Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen, zugehörige Passwörter und mögliche Lizenz-Keys).

2.4. Im Rahmen eines Test- oder Probetriebs wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang in die Nutzung der Software einweisen. Daneben wird der Auftragnehmer auf Anfrage gegen angemessenes Entgelt dem Auftraggeber Einführungs- und Schulungsveranstaltungen anbieten.

2.5. Die Software ist mit Dokumentation bereitzustellen („**Dokumentation**“). Die Dokumentation hat mindestens aus einer Anwenderdokumentation und einer Betriebsdokumentation zu bestehen und insbesondere Angaben zur Installation, Nutzung und zum Betrieb zu enthalten. Die Dokumentation hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für einen durchschnittlichen Nutzer verständlich sind. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Nutzung der Software üblichen Standards entsprechen und den Auftraggeber in die Lage versetzen, die Software umfassend und fachkundig zu nutzen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in maschinenlesbarer Form und in deutscher und englischer Sprache kostenlos zu überlassen und muss einem der gängigen Formate entsprechen, z.B. Microsoft Excel, Microsoft Word oder PDF.

2.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation ohne weitere Kosten für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken in angemessener Anzahl zu kopieren, zu verwenden, und zu eigenen Zwecken und den Zwecken von verbundenen Unternehmen verfügbar zu machen.

2.7. Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch Installations- und Implementierungsleistungen erbringen. Diese werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

3. Installationsvoraussetzungen, Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen

3.1. Der Auftragnehmer hat etwaige vom Auftraggeber vorzuhaltenden Installationsvoraussetzungen sowie sonstige

Anforderungen an die Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Daneben stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Software auf der Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers, die dem Angebot zugrunde gelegt wurde, betrieben werden kann.

3.2. Außer den vertraglich ausdrücklich vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Diese Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen stellen lediglich Obliegenheiten dar und der Auftraggeber kann sie selbst oder durch Dritte erbringen.

3.3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von dem Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistellungen hinweisen.

3.4. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterbringung einer Mitwirkung- und Beistellung durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterbringung hingewiesen hat.

4. Nutzungsrechte

4.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein weltweites, nicht-exklusives, und zeitlich auf die vereinbarte Mietdauer befristetes Nutzungsrecht an der Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang und für alle im Vertrag festgelegten Nutzer.

4.2. Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht umfasst insbesondere die folgenden Rechte:

- vorübergehende Vervielfältigung der Software für die vertragsgemäße Nutzung, insbesondere einschließlich des Ladens in den Arbeitsspeicher, des Anzeigens und des Ablaufenlassens,
- Laden, Ausführen sowie Verarbeiten eigener Datenbestände mit der Software,
- Überlassung der Software an und Nutzung durch einen Dienstleister des Auftraggebers zu Zwecken des Auftraggebers, soweit und solange dieser Dienstleister für den Auftraggeber Leistungen erbringt, die eine Nutzung der Software unbedingt erfordern (beispielsweise Rechenzentrumsdienstleistungen oder produktionsbezogene Dienstleistungen). Dies umfasst bei Bereitstellung der Software mittels Downloads und Installation auch das Installieren, Laden in den Arbeitsspeicher, Ablaufenlassen und sonstiges Vervielfältigen der Software auf einer Hardware dieses Dienstleisters.

4.3. Wird die Software mittels Downloads und Installation bereitgestellt, umfasst das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht außerdem das Speichern und Installieren sowie die Nutzung der Software auf jeglicher Hardwareumgebung, inkl. Nutzung der Software auf Produktiv-, Integrations-, Test-, Backup- und Notfallsystemen (Hot-/Cold stand by) sowie die Nutzung älterer Versionen der Software im vertragsgegenständlichen Nutzungsumfang („**Downgraderecht**“) ohne Verpflichtung zur Mitteilung dieser Nutzung gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Hersteller;

4.4. Die in dieser Ziffer 4 genannte Rechteeinräumung gilt gleichermaßen für die Dokumentation.

4.5. Gelten im Zusammenhang mit der Nutzung der Software weitere Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die bei der Nutzung der Software vom Auftraggeber beachtet werden

müssen, so sind diese dem Auftraggeber vollständig mit dem Angebot des Auftragnehmers in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Erfolgt die Auslieferung dieser Lizenzbestimmungen nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß dieser Besonderen Einkaufsbedingungen. Darüber hinaus gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Verletzung gewerblicher Schutzrechte).

5. Verringerung des Nutzungs- oder Funktionsumfangs der Software durch den Auftraggeber

Verringert sich der vertragsgemäße Nutzungs- oder Funktionsumfang der Software für den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit, hat der Auftragnehmer die Pflicht, die zu zahlende Vergütung an diesen veränderten Nutzungs- oder Funktionsumfang anzupassen. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte des Auftraggebers werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

6. Nacherwerbs- und Zukaufrisicht, Rekonfiguration, Spin-Off

6.1. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit weitere Einheiten derselben Software zu den in dem Vertrag vereinbarten oder günstigeren vertraglichen und kommerziellen Bedingungen, insbesondere zu den vereinbarten Rabatten zu erwerben („Nachkauf“). Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Nachkaufs geltenden Listenpreise des Auftragnehmers unter Anwendung der im Vertrag vereinbarten Rabatte.

6.2. Ferner hat der Auftraggeber das Recht, jederzeit weitere (andere) Softwareprodukte des Auftragnehmers zu denselben oder günstigeren vertraglichen und kommerziellen Bedingungen zu erwerben („Zukauf“). Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Zukaufs geltenden Listenpreise des Auftragnehmers unter Anwendung der im Vertrag vereinbarten Rabatte.

6.3. Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit das Recht, im Bedarfsfall die vertraglich erworbenen Einheiten gemäß der anwendbaren Lizenzmetrik verschiedener Softwareprodukte untereinander jederzeit untereinander neu zu ordnen (beispielsweise die Anzahl der Nutzer für ein Softwareprodukt zu verringern, und gleichzeitig die Anzahl der Nutzer für ein anderes Softwareprodukt um die gleiche Anzahl an Nutzer zu erhöhen), solange sich die Gesamtanzahl der erworbenen Lizenzen sowie die Vergütung dadurch nicht wesentlich verringert („Rekonfiguration“).

6.4. Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit das Recht, für einen Zeitraum von maximal vierundzwanzig (24) Monaten nach dem jeweiligen Ausscheiden eines verbundenen Unternehmens aus der Unternehmensgruppe des Auftraggebers diesem ausgeschiedenen, vormals verbundenem Unternehmen alle Softwareprodukte des Auftragnehmers unter dem Vertrag auf einer Installation des Auftraggebers zu den Bedingungen des Vertrags weiter zur Verfügung zu stellen („Spin-Off“). Die Mitarbeiter des vormals verbundenen Unternehmens sind für den vorgenannten Zeitraum als berechnigte Nutzer anzusehen.

6.5. Um eines der oben genannten Rechte (Nachkauf, Zukauf, Rekonfiguration, Spin-Off) auszuüben, wird der Auftraggeber spätestens einen Monat, bevor die entsprechende Änderung wirksam werden soll, bei dem Auftragnehmer einen schriftlichen Antrag stellen. Diesen Antrag kann der Auftragnehmer nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

7. Weiterentwicklungen der Software

7.1. Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit des Vertrages fortlaufend Weiterentwicklungen der Software zur Verfügung stellen. Die während der Laufzeit öffentlich freigegebenen Weiterentwicklungen des Auftragnehmers werden automatisch und ohne Änderung der Vergütung in den Umfang des Vertrages einbezogen und stehen allen Nutzern

Besondere Einkaufsbedingungen für die Miete von Standardsoftware

zur Verfügung, die nach dem Vertrag zur Nutzung der Software berechnigt sind.

7.2. „Weiterentwicklungen“ umfassen die folgenden Veränderungen der Software:

- **„Patch“** oder **„Bugfix“**: Temporäre Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software ohne Eingriff in den Quellcode.
- **„Update“**: Anpassung der Software an gesetzliche, technische oder andere allgemeine Entwicklungen und Anforderungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung unter Änderung der letzten Ziffer der Versionsnummer.
- **„Upgrade“**: Mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung unter Änderung der mittleren Ziffer der Versionsnummer.
- **„Release/Version“**: Neue Entwicklungsstufe der Software, die sich gegenüber der vorherigen Release bzw. der vorherigen Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet, unter Änderung der ersten Ziffer der Versionsnummer.

8. Mängel und Leistungsstörungen

8.1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Software während der gesamten Vertragslaufzeit vertragsgemäß und frei von Mängeln zur Verfügung zu stellen und in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass die Software die in der Dokumentation angegebenen Funktionen bereitstellt, dem Vertrag entsprechende Ergebnisse liefert, kontrolliert und stabil läuft, keine Schwachstellen in der Informationssicherheit aufweist und sich wie in der Dokumentation beschrieben bedienen lässt.

8.2. Sollte der Auftraggeber Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so wird er diese dem Auftragnehmer anzeigen.

8.3. Mängel, die von dem Auftraggeber angezeigt werden, werden vom Auftragnehmer unverzüglich und kostenlos behoben. Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten oder sonstige messbare Leistungsziele für den Auftragnehmer („Service Levels“), die die Parteien gegebenenfalls in einem gesonderten Service Level Agreement („SLA“) vereinbart haben, bleiben hiervon unberührt. Kommt der Auftragnehmer seinen Gewährleistungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechtsbehelfe nach §§ 536 ff. BGB zu. Etwaige in einem SLA vereinbarte weitere Rechtsbehelfe bei Nichteinhaltung von Service Levels bleiben unberührt.

8.4. Weist die Software einen Sicherheitsmangel auf, so ist dieser stets unverzüglich zu beseitigen.

8.5. Im Falle des Fehlschlags der geschuldeten Mangelbeseitigung ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechnigt. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Haftung

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Laufzeit, Kündigung

10.1. Die Mietzeit beginnt mit dem vertraglich genannten Termin. Sie endet automatisch zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit. Eine automatische Verlängerung der Laufzeit ist ausgeschlossen.

10.2. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere in Ergänzung zu Ziffer 17.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen schwere Verletzungen der Bestimmungen des Vertrages oder sonstiger Pflichten.

11. Rückgabe und Löschung

11.1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird der Auftraggeber die Nutzung der Software einstellen und auf Anforderung die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an den Auftragnehmer zurückgeben.

11.2. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Software per Download zur Verfügung gestellt, so wird der Auftraggeber die Software sowie sonstige Programmkopien löschen und die überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen vernichten.

12. Übergabe an Folgeanbieter

Bei Ablauf oder Beendigung des Vertrages und auf Verlangen des Auftraggebers leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber und/oder seinen verbundenen Unternehmen und/oder dem Dritten, der die Dienstleistungen ganz oder teilweise vom Lieferanten übernimmt ("**Folgeanbieter**"), gegen angemessene Vergütung angemessene Unterstützung, um die Fortführung der Dienstleistungen ohne Unterbrechung oder Beeinträchtigung zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Übergabe der Dienstleistungen an den Folgeanbieter zu erleichtern. Der genaue Umfang dieser Beendigungsunterstützung ist Gegenstand eines gesonderten Vertrages.

13. Herausgabe von Daten des Auftraggebers

Alle Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellt hat oder die der Auftragnehmer anderweitig vom Auftraggeber erhalten hat, insbesondere Daten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber gehostet hat, sind auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit entweder (i) dem Auftraggeber in einem maschinenlesbaren üblichen Standardformat zur Verfügung zu stellen, und/oder (ii) nachweislich zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht - gleich aus welchem Rechtsgrund - steht dem Auftragnehmer hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus diesem Abschnitt nicht zu.

Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen Vertragspartner dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

14. Datenschutz

14.1. Die Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben.

14.2. Die Parteien werden einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) abschließen, sofern dies erforderlich wird.

15. Cyber Security Assessment

15.1. Während der ersten drei (3) Monate der Vertragslaufzeit, werden Auftraggeber und Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers zusammenarbeiten, um eine Sicherheits- und Risikobewertung der Software einschließlich der zugehörigen Schnittstellen und der Integration in die IT-Landschaft der BASF durchzuführen ("**Cyber Security Assessment**"). Das Cyber Security Assessment umfasst dabei die Realisierung einer fortschrittlichen Simulation von

gegnerischen Angriffen auf IT-Systeme und IT-Netzwerke des Providers ("**Penetrationstest**").

15.2. Im Falle der Durchführung eines Penetrationstests wird dieser ausschließlich von einem unabhängigen Dienstleister mit entsprechender Expertise ("**Pen-Tester**") durchgeführt werden. Um die Durchführung des Penetrationstests nach geltendem Recht zu ermöglichen, werden die Parteien mit dem Pen-Tester eine Dreiparteien-Vereinbarung abschließen, in der die weiteren Einzelheiten des Penetrationstests vereinbart werden. Der Auftragnehmer kann die Beauftragung des Pen-Testers innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung durch den Auftraggeber nur dann schriftlich ablehnen, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist, z.B. wenn der Pen-Tester und/oder einer seiner verbundenen Unternehmen ein Wettbewerber des Auftragnehmers sein sollte.

15.3. Werden durch den Penetrationstest wesentliche Risiken für die IT-Systeme des Auftraggebers oder Sicherheitslücken der Software festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Haben die Parteien einen Penetrationstest durchgeführt, so ist davon auszugehen, dass ausreichende rechtliche Gründe für einen sofortigen Rücktritt von dem Vertrag vorliegen, wenn das Penetration-Test-Ergebnis nach der „Qualitative Severity Rating Scale“ einen CVSS-Score von 10 („Critical“) erreicht.

15.4. Alle Zahlungen, die der Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Vertrages bis zum Zeitpunkt des sofortigen Rücktritts geleistet hat, sind dem Auftraggeber zurückzuerstatten.